

**Satzung
der Gemeinde Mettlach
über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen
(Gehwegausbaubeitragsatzung)**

vom 03.02.2004

veröffentlicht im Amtl. BekBl. der Gemeinde Mettlach Nr. 08/04 v. 19.02.2004, S. 10 ff.

Inkraftgetreten am 20.02.2004

Aufgrund § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mettlach vom 03.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
- von Gehwegen, kombinierten Geh- und Radwegen,
 - von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen), verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung
- erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die oder der Erbbauberechtigte.
- (2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Vermessung und den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - b) der Rand- oder Bordsteine,
 - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) der unselbständigen Grünanlagen (Bepflanzungen),

e) der Beleuchtung und Oberflächenentwässerung,

4. die durch die Ausbaumaßnahmen erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentliche Einrichtungen,
 5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen.
 - (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
 - (4) Der Gemeinderat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Gehwege	je 2,00 m	60 %
b) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	30 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 60 % zu b) 30 %
2. Haupteinfahrtsstraßen		
a) Gehwege	je 2,50 m	50 %
b) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	25 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 25 %
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Gehwege	je 2,50 m	50 %
b) kombinierte Geh- und Radwege	je 3,50 m	25 %
c) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen (Bepflanzung)		zu a) 50 % zu b) 25 %
4. Fußgängerzonen	8 m	50 %
5. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO	je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	60 %
6. Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung	je 2,00 m entlang der Grundstücksgrenze der von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke	45 %
7. Selbständige Gehwege	2,50 m	60 %
8. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege	4,00 m	30 %

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Plätze entsprechend.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziff. 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsstraßen bzw. Durchfahrtsstraßen)

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen)

Verkehrsflächen, die trotz hinreichender Abmessungen für Fahrverkehr aller Art durch Verbot ganz oder zeitweise gesperrt und dem Fußgängerverkehr vorbehalten sind.

5. Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

6. Verkehrsmischflächen (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen sowie keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau).

7. Selbständige Gehwege

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und der Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

8. Selbständige kombinierte Geh- und Radwege

Kombinierte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und der Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(5) Unberührt bleibt der Anspruch der Gemeinde auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Erstreckt sich eine Baumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.

(7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes.

(8) Werden Gehwege auf verkehrspolizeiliche Anordnung als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinausreichenden Teiles des Gehweges beitragsfähig.

- (9) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils verwandt.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Ist an einer Straße nur ein einseitiger Gehwegausbau oder ein einseitiger kombinierter Geh- und Radweg vorgesehen oder nur einseitig ausgebaut, so ist der beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke beiderseits der Straße zu verteilen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl bzw. die Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut sind oder gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind oder sein dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.

- (7) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In unbeplanten Gebieten oder Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahlen festsetzt, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (9) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellungen und Kongresse) sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten- und Schulgebäude) die vorstehend unter (3) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,35 v. H. zu erhöhen.

§ 5

Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken dienen, sind jeweils 50 v.H. des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu entrichten.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der abzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

§ 6

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbaumaßnahme oder im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldnerinnen oder Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf dem Erbbaurecht.

§ 8

Vorauszahlungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9

Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht aufgrund eines schriftlichen Vertrages abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Ausbaumaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Gehwegausbaubeitragssatzung begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht endgültig hergestellt sind, ist die Gehwegausbaubeitragssatzung anzuwenden.

Mettlach, 13. Februar 2004

Der Bürgermeister
Zimmer